

**Zweite Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur öffentlichen Empfehlung einer Impfung gegen die
Covid-19-Krankheit**

vom 10. Mai 2021

Die mit Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur öffentlichen Empfehlung einer Impfung gegen die Covid-19-Krankheit vom 8. Februar 2021 (SächsABl. S. 162) ausgesprochene Impfeempfehlung wird mit Wirkung vom 1. April 2021 wie folgt erweitert:

Auf Grund von § 20 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, empfiehlt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Landesgesundheitsbehörde des Freistaates Sachsen öffentlich ab dem 1. April 2021 eine Impfung gegen die Covid-19-Krankheit mit Impfstoffen, für die nach positiver Bewertung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur die Kommission gemäß der Verordnung (EG) 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur eine bedingte Zulassung erteilt hat.

Dresden, den 10. Mai 2021

Dr. Stephan Koch

Abteilungsleiter

Veterinärwesen und Verbraucherschutz